

die Referate Jugendhilfe, Beratungsstellen für Nerven- und Gemütskranke, Alkoholikerfürsorge, Beratungsstellen für G-Kranke usw. betreut werden.

3. Sie arbeiten mit den SVE und den Rechtspflegeorganen eng zusammen, führen Sprechstunden im SV durch, sehen, wenn erforderlich, die Straftaten ein und tauschen Erfahrungen aus, teilen mit, wenn die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 233 StGB bzw. § 249 StGB notwendig ist (§ 59 Abs. 3 SVWG).

Sie beraten mit den VPKÄ und den Gerichten die Zuweisung von Arbeit und Wohnung, wenn auf staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt wurde bzw. Strafaussetzung auf Bewährung entsprechend § 349 StPO erfolgte.

Sie arbeiten mit den Gerichten bei der Vorbereitung der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 StGB (§ 40 Abs. 4 der 1. DB zur StPO) zusammen.

4. Sie übernehmen in bestimmten Einzelfällen die Durchführung der Wiedereingliederung, wenn Straftatlassene in die Gefährdetenbetreuung auf genommen werden (§§ 9 und 11 Gefährdeten-VO vom 15. August 1968).

Sie führen ständige Übersichten über die Entwicklung der Straftatlassenen sowie die Ergebnisse der Wiedereingliederungsarbeit. Sie werten hierzu die Informationen der DVP, der Betriebe, ehrenamtlichen Mitarbeiter u. a. gesellschaftlicher Kräfte aus. Bei Wohnortveränderungen Straftatlassener übermitteln sie die Unterlagen den Abteilungen Innere Angelegenheiten des neuen Wohnkreises.

Sie informieren die DVP, wenn Straftatlassene gem. § 2 der Gefährdeten-Verordnung als kriminell Gefährdete erfaßt wurden, bzw. teilen die Beendigung der Betreuung mit. Sie erstatten Anzeige, wenn die Aufenthaltsbeschränkung böswillig verletzt wird (§ 33 der 1. DB zur StPO).

Ämter für Arbeit und Berufsausbildung

Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung erhalten von den Abteilungen Innere Angelegenheiten mitgeteilt, wenn für Straftatlassene Arbeitsplätze bereitgestellt werden müssen. Personalfragebogen, Lebenslauf, Angaben über den Gesundheitszustand, Wünsche und andere Informationen werden hierzu übermittelt. Sie wählen entsprechende Betriebe mit günstigen Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung aus und treffen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz sowie die Vorbereitung des Arbeitsvertrages. Den Betrieben sind die Unterlagen zu überlassen. Sie teilen den Abteilungen Innere Angelegenheiten mit, in welchen Betrieben der Einsatz erfolgen kann (§ 63 SVWG).